



## Tarif: Zahnbehandlung, Zahnersatz

**Gesund ist,  
immer zu wissen,  
was gesünder macht.**

Der nebenstehende Tarifauszug gilt nur für „geldleistungsberechtigte“ Versicherte.

### Wer ist 2019 geldleistungsberechtigt?

- Ausschließlich nach dem GSVG krankenversicherte Gewerbetreibende, Gewerbegesellschafter und Neue Selbständige, deren Einkommensteuerbescheid 2016 versicherungspflichtige Beträge\* über **73.079,99 Euro** („Sachleistungsgrenze“) ausweist.
- Gewerbepensionisten, die eine GSVG-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die Summe aus „Erwerbseinkünften“ und Pension die „Sachleistungsgrenze“ übersteigt (siehe oben).
- Versicherte und Pensionisten, die die Option „volle Geldleistungsberechtigung“ gewählt haben.
- Versicherte und Pensionisten, die die Option „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“ gewählt haben, nur hinsichtlich der Spitalpflege in der Sonderklasse.

Geldleistungsberechtigte sind beim Zahnarzt oder Dentisten Privatpatienten. Das bedeutet, dass Sie zunächst die Rechnung für die Zahnbehandlung beziehungsweise den Zahnersatz selbst zahlen müssen. Dann reichen Sie diese bei der SVA zur Kostenrück-erstattung ein. Der Kostenersatz erfolgt nach einem Vergütungstarif. Bei Teilnahme an einem Gesundheitscheck und Erreichung der Gesundheitsziele bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ2“-Projekten erhalten Sie eine um 10 % höhere Vergütung. Die Vergütung darf höchstens 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

Beim Vergütungstarif handelt es sich um einen „Einzelleistungstarif“. Der Kostenersatz fällt daher höher aus, wenn die Leistungen einzeln angeführt werden. Es liegt also im Interesse des Versicherten, wenn die Leistungen des Zahnbehandlers auf der Honorarnote nach Anzahl, Art und Datum detailliert sind.

### Tarif: Zahnbehandlung, Zahnersatz

<b>Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung</b>	Euro
Extraktion eines Zahnes**	18,60
Einflächenfüllung einschließlich	18,80
Zweiflächenfüllung Phosphatzement-	29,40
Dreiflächenfüllung unterlage	43,60
Einflächenfüllung Kunststofffüllung	36,80
Zweiflächenfüllung nur an Front-	47,50
Dreiflächenfüllung und Eckzähnen	62,40
<b>Wurzelbehandlung</b>	
- Amputation	31,00
- Exstirpation einkanalg	53,80
- Exstirpation zweikanalg	107,60
- Exstirpation dreikanalg	161,40
<b>Nachbehandlung nach blutigen Eingriffen pro Sitzung</b>	7,60
<b>Behandlung empfindlicher Zahnhäse pro Sitzung</b>	4,10
<b>Zahnsteinentfernung</b>	10,80
<b>Wiedereinzementierung oder Abnahme technischer Arbeiten (pro Pfeilerstelle)</b>	11,20
<b>Zahnrontgen</b>	6,60
<b>Panoramarontgen</b>	38,50
<b>Stomatitisbehandlung</b>	6,50
<b>Entfernung eines retinierten Zahnes**</b>	130,10
<b>Zystenoperation**</b>	128,60
<b>Wurzelspitzenresektion**</b>	131,00
<b>Operative Entfernung eines Zahnes**</b>	62,20
<b>Prothetische Zahnbehandlung</b>	
<b>• Kunststoffprothetik</b>	
<b>Neuherstellung (alle vier Jahre)</b>	
a) Platte (jeder Größe)	223,00
b) Zahn pro Einheit	14,00
c) Klammer oder Sauger	14,00
d) Totale Kunststoffprothese als Dauerversorgung	868,00
<b>• Reparatur an Kunststoffprothesen</b>	
a) Reparatur gesprungener oder gebrochener Platten, Wiederbefestigung je Zahn oder Klammer	68,00
b) Ersatz eines Zahnes oder einer Klammer, Erweiterung um einen Zahn, Anbringung eines Saugers, künstliches Zahnfleisch ergänzen (Teilunterfütterung)	82,00

c) Leistungen gemäß a) und b) gemeinsam bzw. zwei Leistungen gemäß a) oder b)	109,00
d) Mehr als zwei Leistungen (Einheiten) wie vorstehend, totale Unterfütterung eines partiellen Zahnersatzstückes, Obturator	123,00
e) Totale Unterfütterung totaler Zahnersatzstücke	141,00

- **Metallprothetik**

- **Neuherstellung (alle sechs Jahre)**

a) Metallgerüstprothese einschließlich fortgesetzter Klammer, Aufrufen und Zahnklammern	675,75
b) Zahn pro Einheit	10,50
c) Vollmetallkronen an Klammer- zähnen bei Teilprothesen (darunter sind Vollgusskronen und Bandkronen mit gegossener Kaufläche zu verstehen)	246,00
d) Verblend-Metall-Keramikkrone als Klammerzahnkrone	404,25

- **Reparaturen an Metallgerüstprothesen**

a) Anlöten einer Retention, Klammer oder Aufruhe	73,50
b) Zwei Leistungen gemäß a), Reparatur eines Metallbügels oder einer fort- gesetzten Klammer	89,25
c) Mehr als zwei Leistungen gemäß a) oder b), Erweiterung der Metallbasis	99,75

Zusätzlich notwendige Reparaturen werden nach den Tarifen für Kunststoffprothetik vergütet.

- **Außervertragliche Leistungen**

a) Einzelkrone	100,00
b) Stiftzahn	100,00
c) Zahnbrücke (je Teil)	100,00
d) Schädel-Fernröntgen	34,88

### Kieferorthopädische Behandlung

Kieferorthopädische Behandlung auf der Basis abnehmbarer Geräte pro Behandlungsjahr	639,10
---	--------

### Reparaturen an abnehmbaren kieferorthopädischen Apparaten

a) Bruch oder Sprung am Kunststoff- körper, Ersatz eines einfachen Drahtelementes	34,30
b) Unterfütterung oder Erweiterung eines therapeutisch ausge- schöpften Apparates	42,70
c) Reparatur eines Labialbogens, Ersatz einer Dehnschraube	51,80

### Zahnbehandlung für Sachleistungsberechtigte

Sachleistungsberechtigte Versicherte können chirurgische und konservierende Zahnbehandlung direkt mit der e-card beanspruchen. Der SVA-Vertragspartner (Zahnarzt, Dentist) verrechnet die Kosten mit der SVA.

### Zahnersatz für Geldleistungsberechtigte

Ein Zahnersatz muss auch bei einem Geldleistungsberechtigten zunächst vom Zahnbehandler mit einem Ersatzpatientenschein bei der SVA beantragt werden.

Kunstharzprothesen dürfen nämlich nur alle vier Jahre, Metallgerüstprothesen und totale Kunststoffprothesen als Dauerversorgung alle sechs Jahre neu hergestellt werden. (Infolge Zahnextraktion oder anderer Veränderungen im Mund kann Zahnersatz auch schon früher beansprucht werden.)

**Sachleistungsberechtigte Versicherte** müssen mit einem **Selbstbehalt** von **20 % (oder 10 %** bei Teilnahme an einem Gesundheitscheck und Erreichung der Gesundheitsziele bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ 2“-Projekten) rechnen.

Für die folgenden Leistungen müssen Sie **25 %** zuzahlen: Metallgerüstprothesen, Verblend-Metall-Keramikkronen und Vollmetallkronen.

Bei abnehmbaren kieferorthopädischen Apparaten müssen Sie **30 %** zuzahlen, wenn kein Anspruch auf die neue Zahnspange für Kinder und Jugendliche besteht.